jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/12 1Ob747/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1979

Norm

EO §396

Rechtssatz

Die Frist des § 396 EO könnte nur dann mit einer Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses durch den Obersten Gerichtshofes neu zu laufen beginne, wenn sie nicht bereits vorher abgelaufen gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 747/79
  Entscheidungstext OGH 12.11.1979 1 Ob 747/79
  JBl 1980,434

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0005847

Dokumentnummer

JJR_19791112_OGH0002_0010OB00747_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at